©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Von der Toleranz zur Religionsfreiheit

Der Weg der Evangelischen Kirche in Österreich vom Protestantenpatent zum Protestantengesetz[1]

Von Karl W. Schwarz

Herrn Professor
Dr. Rudolf Zinnhobler
zum 80. Geburtstag

1. Das Protestantenpatent …

Am 8. April 1861 unterfertigte Kaiser Franz Joseph I. das so bezeichnete Protestantenpatent (RGBl. Nr. 41/1861). Es hatte zum Ziel, „*Angelegenheiten der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses, insbesondere die staatsrechtlichen Beziehungen derselben*" zu regeln. Man könnte auch sagen: die gesetzliche Anerkennung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. auszusprechen und die näheren rechtlichen Rahmenbedingungen für deren Wirken zu bestimmen[2].

Es versteht sich demnach als Ausführungsgesetz zu der bereits im Märzpatent 1849 (RGBl. Nr. 151/1849) proklamierten *formellen Parität* der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. In diesem Patent war deutlich von einer Mehrzahl gesetzlich anerkannter Kirchen die Rede. Dieser Plural konnte nur so verstanden werden, dass die durch das Toleranzpatent gedulde-

1 Festvortrag beim 150-Jahr-Jubiläum des Protestantenpatents in Rutzenmoos, 27.04.2011 – Der Vortrag basiert auf dem bereits publizierten Beitrag „Vom Protestantenpatent (1861) zum Protestantengesetz (1961): Die Evangelische Kirche in Österreich und der Staat", in: Wilhelm Wadl (Hg.), Glaubwürdig bleiben. 500 Jahre protestantisches Abenteuer. Wissenschaftlicher Begleitband zur Kärntner Landesausstellung 2011 in Fresach, Klagenfurt 2011, 361–380. – Im Rahmen des Vortrags wurde des 80. Geburtstages des Linzer Kirchenhistorikers Professor Rudolf Zinnhobler gedacht und ihm aus dem Evangelischen Museum in Rutzenmoos ein herzlicher Gruß entboten und zum Ausdruck gebracht, wie sehr ihm auch die Evangelische Kirche dankbar verbunden ist und sein wissenschaftliches Lebenswerk schätzt, welches zuletzt mit einer Darstellung der oberösterreichischen Diözesangeschichte in der NS-Ära gekrönt wurde: Das Bistum Linz im Spannungsfeld des Nationalsozialismus. Vorträge – Aufsätze – Dokumente, Linz 2011.

2 Friedrich Gottas, Die Geschichte des Protestantismus in der Habsburgermonarchie, in: Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. IV: Die Konfessionen, Wien 1985, 489–595; Gustav Reingrabner, Um Glaube und Freiheit. Eine kleine Rechtsgeschichte der Evangelischen in Österreich und ihrer Kirche, Frankfurt/M. 2007; Christoph Link, Der Protestantismus in Österreich, Wien 2007 – dazu Karl W. Schwarz, Zur Rechtsgeschichte des österreichischen Protestantismus, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte [ZSRG] 126 Kanonistische Abteilung [KA] 95 (2009) 554–575.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

ten Akatholiken nunmehr als „*gesetzlich anerkannt*“ zu gelten hatten[3]. Das waren die Evangelischen des Augsburgischen und des Helvetischen Bekenntnisses, die mit Rom nicht unierten Griechen, also die Griechisch-Orthodoxen, und schließlich die Israelitische Religionsgesellschaft.
Mit den Protestanten wurde der Anfang gemacht. Die Beschränkungen der Toleranzzeit wurden von diesen am bedrückendsten empfunden[4]. Sie sollten als erste die Geltung des Paritätsgrundsatzes erfahren. Zwei Tage zuvor (6.4.1861) war der oberösterreichische Landtag eröffnet worden, an dessen Spitze ein vom Kaiser ernannter Landeshauptmann stand: der Abt von Schlägl Dominik Anton Lebschy[5].

2. … als „Schere“ des Konkordates

Der Kaiser hatte dazu jedoch angeordnet, dass bei der legistischen Ausformulierung des Gesetzes auf das Konkordat Rücksicht zu nehmen sei, denn an diesem sei unbedingt festzuhalten. Diese handschriftliche Notiz des Kaisers, die in der Zeitschrift des Rutzenmooser Museums[6] nachgelesen werden kann, lautete: *Dieser Gesetzentwurf ist mir jedoch früher zur Prüfung zu unterlegen und ist den Bestimmungen des mit dem römischen Stuhle abgeschlossenen Konkordates, an welchem ich festzuhalten entschlossen bin, anzupassen*.

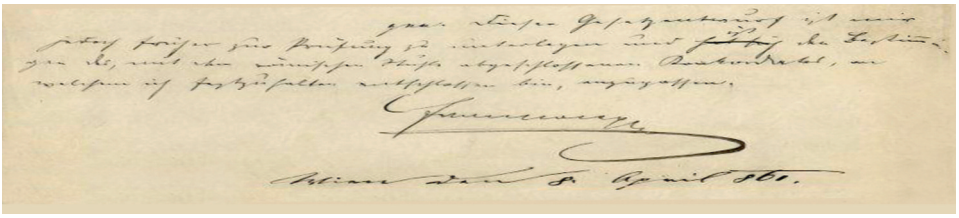

3 Inge Gampl, Vorgeschichte und Gründung des evangelischen Konsistoriums in Teschen. Eine frühe Form gesetzlicher Anerkennung? In: Hans Lentze (Hg.), Speculum iuris et ecclesiarum. Festschrift für Willibald M. Plöchl zum 60. Geburtstag, Wien 1967, 89–106 – dazu Karl W. Schwarz, Von der Altranstädter Konvention bis zum „staatskirchenrechtlichen Monstrum“: Inge Gampl und der Protestantismus, in: Österreichisches Archiv für Recht & Religion 56 (2009) 3 = Festheft Inge Gampl zum 80. Geburtstag, 384–394.
4 Rudolf Zinnhobler, Katholische Reaktionen auf das Toleranzpatent im Lande ob der Enns, in: Peter F. Barton (Hg.), Im Zeichen der Toleranz, Wien 1981, 440–468; Karl Schwarz, Die josephinische Toleranz und ihre Überwindung – im Lichte einer oberösterreichischen Denkschrift aus dem Jahre 1848, in: Jahrbuch des oö. Musealvereines 130/I (1985) 123–135.
5 Siegfried Haider, Geschichte Oberösterreichs, Wien 1987, 328.
6 Toleranz Nr. 13/März 2011, 5.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Das ist etwa im Blick auf konfessionelle „Mischehen" geschehen. Wenn nun in der liberalen Presse alsbald die Karikatur auftauchte, die eine als *Protestantengesetz* bezeichnete Schere zum Schnitt in ein als *Concordat* kenntlich gemachtes Schriftstück abbildete[7], so zeigt sich darin, wie die Bevölkerung das Patent einschätzte, nämlich als Gegengewicht gegen das umstrittene Konkordat von 1855. Der Heilige Stuhl, Papst Pius IX., legte auch feierlichen Protest ein, dass die Rechte der Nichtkatholiken in Österreich ständig erweitert würden[8].

3. Was ist ein Patent?

Es ist eine nicht mehr ganz so leichte Frage im Millionenquiz. Ein Publikumsjoker könnte simuliert werden, der zum interaktiven Spiel herausfordert und zum jeweiligen Aufstehen (bei Antwort a oder b oder c oder d) veranlasst:

a) Erfindung c) offener Brief = patentes litterae
b) Gesetz d) Ernennungsdekret – Hauptmannpatent

Im Etymologischen Wörterbuch[9] findet sich die Erklärung, dass sich die Ausgangsbedeutung „*Brief, der offen vorzuzeigen ist*" nach zwei Seiten weiter entwickelt habe: zur landesherrlichen Ernennung (Hauptmannspatent) und zur Bestätigung der Güte einer Ware (z.B. Patentknöpfe, Patentschnallen). Wir finden das Wort dann auch sehr oft als Eigenschaftswort: *Mein Reli-Lehrer ist ein patenter Kerl.*

Im „Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte"[10] steht die Erklärung: ein Patent ist seit dem 19. Jahrhundert das einem Erfinder durch eine solche Urkunde vom Staat erteilte (…) Recht, eine Erfindung gewerbsmäßig zu nutzen. Nun beim Protestantenpatent handelt es sich um ein Gesetz. Merkwürdigerweise wurde es aber nicht vom Reichsrat beschlossen. Deshalb hat in der späteren Diskussion 1865 Minister Moritz Esterházy de Galántha (1807–1890) die These aufgestellt, dass es eigentlich illegal erlassen wurde[11]. Denn der zur Beschlussfassung kompetente Reichsrat war bereits einberufen worden und nahm im Mai seine erste Session auf. Es war Eile geboten.

---

7 Humoristisch-satirisches Wochenblatt „Kladderadatsch" 14. Jg. Nr. 18/21.4.1861, 72.
8 Peter Leisching, Die römisch-katholische Kirche in Cisleithanien, in: Habsburgermonarchie IV, 1–247, 141.
9 Friedrich Kluge/Alfred Götze, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 16. Aufl. Berlin 1953, 550.
10 Gerhard Köbler, Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte, München 1997, 428 f.
11 Ministerkonferenz 3.11.1865 V, in: Die Protokolle des österreichischen Ministerrates [MPr] Bd. VI/1, bearbeitet von Horst Brettner-Messler, Wien 1971, 162–165, hier: 165.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

4. Protestantenpatent als politische Werbemaßnahme in Deutschland

Alle kultuspolitischen Maßnahmen hatten auch eine außenpolitische Facette. Die Protestantenfrage wurde nach mehr als zehnjähriger Wartezeit vorgezogen, weil die militärische Niederlage 1859 den Liberalismus wieder ans Ruder brachte. Dessen Interesse lag in erster Linie daran, Österreichs Stellenwert in Deutschland zu verbessern.

In der Vorbereitung des Protestantenpatents war wiederholt davon die Rede, dass der Kaiser als „*oberster Vorstand*" der Protestantischen Kirche[12] zur Lösung der Protestantenfrage legitimiert wäre und es nicht der Beschlussfassung durch den Reichsrat bedürfe.

Das Konkordat hatte Österreich in Deutschland ins Abseits manövriert. Franz Grillparzer (1791–1872) wusste das mit beißendem Spott zu glossieren[13]: „*Verkehrt ihr mit Moder und Schimmel / mit Konkordat und Glaubensgericht / Gewinnt ihr die erste Stelle im Himmel / aber in Deutschland nicht.*"

Das Protestantenpatent hat wenig bewirkt, um diese Abseitsstellung zu korrigieren, auch wenn es von der liberalen Kirchengeschichtsschreibung als Magna Charta des hiesigen",Protestantismus überhöht wurde. „*Von der Duldung zur Gleichberechtigung*", „*Von der Toleranz zur Parität so lauteten zwei Buchtitel*[14], welche die erfreuliche Entwicklung (etwas verkürzt) auf den Punkt brachten.

5. Kirchenhoheit als Signatur des 19. Jahrhunderts

Dass die Protestanten das Patent dankbar entgegengenommen haben, versteht sich nach der langen Wartefrist seit 1848/1849 von selbst. Aber es enthielt auch einige Widerhaken, die den kirchlichen Alltag erheblich einschränkten: Dass die oberste Kirchenbehörde, der Evangelische Oberkirchenrat, in die staatliche Behördenstruktur eingebunden war, wurde als durchaus system - immanent empfunden, es wird sich erst im 20. Jahrhundert als fatal herausstellen.

Dass staatliche Ernennungs-, Genehmigungs- und Ausgestaltungsvorbehalte Einschränkungen der kirchlichen Autonomie sind, haben die Evangelischen

12 Ministerkonferenz 5.2.1853, in: MPr III/1, bearbeitet von Waltraud Heindl, Wien 1975, 466–469, hier: 468 – dazu Karl W. Schwarz, Ius circa sacra und ius in sacra im Spiegel der Protestantenpolitik der Habsburger im 19. Jahrhundert, in: ZSRG 122 KA 91 (2005) 578–624, 609.

13 Historisch-Kritische Gesamtausgabe, 1. Abt. Bd. XII/1, Wien 1937, Nr.1356, 253.

14 Georg Loesche, Von der Duldung zur Gleichberechtigung, Wien-Leipzig 1911; ders., Von der Toleranz zur Parität, Wien-Leipzig 1911.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

sehr bald erfahren, aber auch das wurde als Ausdruck der staatlichen Kirchenhoheit in Kauf genommen. Und diese staatliche Kirchenhoheit war sozusagen die *Signatur 19. Jahrhunderts*. Sie wurde durch die Kultusabteilung im k.k. Ministerium des Cultus und Unterrichts wahrgenommen und galt als Korrelat zum öffentlich rechtlichen Status der Kirche[15].

Zu erinnern wäre etwa an eine Superintendentenwahl in der Reformierten Kirche in Böhmen, die zweimal wiederholt werden musste, weil der gewählte Kandidat nicht die behördliche/kultusrechtliche Zustimmung fand. Vor allem mussten die Beschlüsse der Synoden und sämtliche Kirchengesetze über die Schreibtische der darüber zu befindenden Kultusbeamten wandern. Die Kultusabteilung spielte die Zange der staatlichen Kirchenhoheit. Und es musste ein Modus vivendi mit der Römisch-katholischen Kirche gefunden werden, um die heiklen interkonfessionellen Fragen zu bewältigen[16].

Eine positive Konsequenz: Im Protestantenpatent hat der Kaiser seinen evangelischen Untertanen einräumen müssen, dass die Agenden des evangelischen Kultus von einem Beamten ihres Bekenntnisses wahrgenommen werden[17]. Das war im Grunde genommen schon seit der Gründung dieses Ministeriums (1849) üblich, denn schon der erste Kultusminister Graf Leo Thun-Hohenstein (1811–1888) hatte sich einen Referenten für diese Frage aus Siebenbürgen geholt, einen Professor der Hermannstädter Rechtsakademie: Joseph Andreas Zimmermann (1810–1897)[18]. Er war der erste einer Reihe honoriger Kultusreferenten, von denen hier einer hervorgehoben werden soll: Günter von Sagburg (1928–2000), er war der neunte der Reihe und er war vor allem der legistische Vater des Protestantengesetzes von 1961 – mein Vorvorgänger.

Wenn man diesen elf evangelischen Kultusreferenten die Zahl der Minister gegenüberstellt (an die siebzig – viele wirkten in unterschiedlichen Regierungskabinetten mit), so hat im Durchschnitt jeder Referent sechs Minister „verbraucht" und der Satz findet seine Bestätigung: Minister kommen und gehen, die eigentliche Last der Kultusverwaltung aber ruht auf den Schultern der Beamtenschaft. Von diesen vielen Ressortverantwortlichen waren nota bene nur zwei evangelische Glaubensgenossen: der Sachse Friedrich Ferdinand von Beust (1809–1886), der vier Monate (7. 2.–28. 6. 1867) für Kultusfragen

15 Herbert Kalb/Richard Potz/Brigitte Schinkele, Religionsrecht, Wien 2003, 11–13.

16 Josef Kremsmair, Interkonfessionelle Rechtsverhältnisse in Österreich im Spannugsfeld zwischen Kirche und Staat. Die römische Mission Bischof Fesslers 1863/64, Würzburg 1993.

17 Karl W. Schwarz, „Für die evangelischen (…) Kultusangelegenheiten eine eigene (…) Abteilung", in: Hans Paarhammer/Alfred Rinnerthaler (Hg.), Österreich und der Heilige Stuhl im 19. Und 20. Jahrhundert, Frankfurt/M. u.a. 2001, 545–572.

18 Karl W. Schwarz, „Providus et circumspectus". Der siebenbürgisch-sächsische Kirchenrechtspraktiker Joseph Andreas Zimmermann, in: Zsolt K. Lengyel/Ulrich A. Wien (Hg.), Siebenbürgen in der Habsburgermonarchie. Vom Leopoldinum bis zum Ausgleich (1690–1867), Köln-Weimar-Wien 1999, 181–207.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Ressortverantwortung trug[19], und der in der Schweiz geborene Walther Breisky (1871–1944) im 20. Jahrhundert, der nicht nur in der Kultusabteilung das evangelische Referat wahrnahm (1905–1907), sondern auch in den 20er-Jahren des 20. Jahrhunderts immer wieder als zuständiger Ressortchef (1920, 1921, 1922) wirkte, ja als Vizekanzler und für die Dauer eines Tages Leiter der kürzesten Regierung der 1. Republik gewesen ist (26./27.1.1922)[20].

6. Der Liberalismus als Bündnispartner der Protestanten

Vom Protestantenpatent lässt sich eine Linie zum Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (1867) ziehen. Das war das bedeutendste Verfassungsdokument des österreichischen Liberalismus, es signalisierte den Kurswechsel, den die liberale Verfassungspartei herbeiführte. Dessen Grundrechtsartikel (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, kirchliche Autonomie) zählen noch heute zum aktuellen Rechtsbestand der Republik Österreich.

19 Friedrich Ferdinand Graf von Beust, Aus Drei Viertel-Jahrhunderten. Erinnerungen und Aufzeichnungen, Bd. II, Stuttgart 1887, 148.

20 Friedrich Weissensteiner, Walther Breisky, in: ders./Erika Weinzierl (Hg.), Die österreichischen Bundeskanzler. Leben und Werk, Wien 1983, 80–90.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Es ist nicht zu übersehen, welche sprunghafte Entwicklung der Protestantismus in dieser liberalen Ära genommen hat. Nun schritten die evangelischen Gemeinden zum Turmbau und vergrößerten ihre bisherigen Bethäuser[21]. Die Zeichen der Öffentlichkeit, der direkte Zugang von der Straße, das Glockengeläute, der Kirchturm – das wollten jetzt alle Gemeinden auch realisieren. Die Toleranzgemeinde in Wels[22] war die erste in Oberösterreich, ja in ganz Österreich[23], es folgten Wallern (1851)[24], Bad Goisern (1857)[25], Linz (1862)[26] und mit einiger Verspätung 1864 Rutzenmoos[27]. Merkwürdigerweise stieg die Mitgliederzahl der Kirche nur wenig: von 2,14% der Gesamtbevölkerung (1869: 15.625) auf 2,48% (1914: 21.156)[28]; die städtischen Gemeinden bildeten sich im Wesentlichen durch Zuzug aus dem ländlichen Umfeld.

Es ist weiters auch nicht zu übersehen, dass es zu einer Interessenskoalition mit dem Liberalismus gekommen ist. Die Protestanten dienten den Konkordatsgegnern als Argumentationshilfe, um den kultuspolitischen Einfluss der Römisch-katholischen Kirche einzuschränken, ja um die konkordatär abgesicherte Vormachtstellung im Schulrecht und Eherecht verfassungsrechtlich zu unterlaufen. Diese liberale Ära ist geprägt durch den Kulturkampf, der in Österreich zwar nicht jene Schärfe erlangte wie in Preußen, aber eine der bekanntesten Expertinnen dieser Zeit und dieser Thematik Erika Weinzierl führte dies auf den mäßigenden Einfluss des Kaisers zurück[29]. Die publizistischen und parlamentarischen Kämpfe um das Konkordat bestimmten jedenfalls diese Ära: Ich erwähne nur die drei Mai-Gesetze 1868[30], hier insbesondere das sogenannte Schule-Kirche-Gesetz (RGBl. Nr. 48/1868), das den kirchlichen Einfluss auf den Religionsunterricht reduzierte und die allgemeine

21 Erwin Horst Schuller, Karl Hermann Wehrenfennig (1822–1881) und seine Bedeutung als Architekt protestantischer Kirchen in Oberösterreich, in: Jahrbuch des OÖ Musealvereines 153 (2008) 429–504, 436 ff.

22 (Theodor Agathon Klebek) Die neue evangelische Christus-Kirche in Wels. Begründet den 23. Mai des Jahres 1849, Linz 1850; Evangelisches Museum Oberösterreich Rutzenmoos, Linz o.J. 56 (Abb.); Schuller, Wehrenfennig, 457 (Abb.).

23 Schuller, Wehrenfennig, 437.

24 Rudolf Schrempf, Geschichte und Leben der evangelischen Pfarrgemeinde Wallern an d.Tr./OÖ. 150 Jahre Dreieinigkeitskirche Wallern und 220 Jahre Evangelische Pfarrgemeinde Wallern, Wallern 2002, 25.

25 Schuller, Wehrenfennig, 438.452 (Abb.).

26 Vom Bethaus zur neuen Martin-Luther-Kirche 1844–1997, Linz 1997, 11; Schuller, Wehrenfennig, 443.459 (Abb.).

27 Schuller, Wehrenfennig, 440.454 (Abb.)

28 Haider, Geschichte Oberösterreichs, 337.

29 Erika Weinzierl, Die kirchenpolitische Lage in der Donaumonarchie um 1867, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Vorgeschichte und Wirkungen, Wien-München 1967, 143–153, 147.

30 Bruno Primetshofer/Josef Kremsmair, Die gesetzliche Entwicklung der Beziehungen von Kirche und Staat, in: Herbert Schambeck (Hg.), Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich 1. Teilband Berlin 1993, 397–471.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

bischöfliche Schulaufsicht aufhob. Die konfessionellen Schulen verloren ihr Öffentlichkeitsrecht. Deshalb wurden viele evangelischen Schulen geschlossen, weil die Gemeinden diese finanzielle Doppelbelastung nicht tragen konnten. Bemerkenswerterweise gilt dies nicht für Oberösterreich, wo die meisten evangelischen Schulen als „Privatschulen" weitergeführt wurden und erst 1938 dem politischen Druck gewichen sind[31].

Die Römisch-katholische Kirche hat die Maigesetze 1868 massiv bekämpft, der Papst nannte sie verabscheuungswürdig und bestritt deren Geltung. Sie haben das Konkordat wohl weitgehend ausgehöhlt, aber es blieb noch bis 1870 in Kraft. Bekannt geworden ist vor allem der Widerstand des Linzer Bischofs Franz Joseph Rudigier (1811 – 1884) gegen die Maigesetze[32]. Seine Verhaftung hat eine Demonstration hervorgerufen, wie sie Linz noch nicht gesehen hatte. Sie wurde zur Geburtsstunde der christlichsozialen Bewegung[33]. Auf diese ging in der Folge die kultuspolitische Initiative über – festzustellen an der Novelle zum Reichsvolksschulgesetz von 1883, welche das liberale Stammgesetz erheblich rekonfessionalisierte. So wurde von den Schulleitungen nicht nur die Zugehörigkeit zur „Mehrheitskonfession" der Schüler verlangt, sondern auch aus Gründen der Beaufsichtigung der „religiösen Übungen" die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht der „Mehrheitskonfession". Im Jahr darauf ist Bischof Rudigier verstorben, der „*politische Bischof*", wie ihn Rudolf Zinnhobler genannt hat[34], der erheblich dazu beigetragen hat, dass 1884 die Katholisch-Konservativen die Mehrheit im oberösterreichischen Landtag erringen konnten[35].

7. Die Evangelische Kirche im 20. Jahrhundert

Aus Gründen der Rechtskontinuität blieben Protestantenpatent und das StGG nach dem Zusammenbruch der Monarchie bestehen und transformier-

31 Leopold Temmel, Evangelisch in Oberösterreich, Linz 1982, 105; Evangelisches Museum Oberösterreich Rutzenmoos, 70 f.

32 Rudolf Zinnhobler (Hg.), Bischof Franz Joseph Rudigier und seine Zeit, Linz 1992; ders, Der politische Aspekt im Wirken des Linzer Bischofs F.J. Rudigier (1853 – 1884), in: Herbert Schambeck/Rudolf Weiler (Hg.), Der Mensch ist der Weg der Kirche. Festschrift Johannes Schasching, Berlin 1992, 429 – 443; ders., Bischof Franz Joseph Rudigier (1811 – 1884). Ein ganzer Einsatz für seine Diözese, in: ders., Von Florian bis Jägerstätter. Glaubenszeugen in Oberösterreich, Linz 2004, 195 – 209.

33 Erika Weinzierl, Vom Liberalismus zu Adolf Hitler. Kirche und Staat in Österreich 1867 – 1945, in: Günter Rombold/Rudolf Zinnhobler (Hg.), Wegbereitung der Gegenwart, Linz 1977, 44 – 67.

34 Rudolf Zinnhobler, Kirche in Oberösterreich IV: Vom Josephinismus zur Gegenwart, Strasbourg 1995, 27.

35 Haider, Geschichte Oberösterreichs, 330.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

ten das Staatskirchenrecht der konstitutionellen Monarchie in die Erste und (nach 1945) in die Zweite Republik.
Während die kaiserlichen Nominationsrechte bezüglich der katholischen Bischöfe mit dem Untergang der Monarchie obsolet wurden, blieben sie bezüglich der Mitglieder der obersten Kirchenbehörde der Evangelischen Kirche aufrecht und gingen auf die Bundesregierung über. Daran hat sich evangelischerseits niemand gestoßen, weil die Kirche vor nichts mehr Furcht hatte als vor der „Trennung" von Staat und Kirche. So nahm man das Fortgelten des Protestantenpatents dankbar an und empfang es geradezu als festen Anker in einer unübersichtlichen neuen Epoche[36].

Die Kirchenhoheit warf ihre Schatten auf die Kirche und belastete deren Sendung.

Diese These kann nicht in der gebotenen Ausführlichkeit erörtert werden. Einige Hinweise auf die schwierige Situation der Protestanten im katholischen Ständestaat (1934–1938) müssen genügen. In dieser Ära bedeutete die enge Bindung des Oberkirchenrates eine fatale Einschränkung der kirchlichen Autonomie: Nicht nur dass dieser als Instrument peinlicher Kirchenaufsicht diente, er repräsentierte die Kirche in den ständestaatlichen Gremien (Staatsrat, Bundeskulturrat) und trug die Kultuspolitik des Ständestaates mit. So forderte er den Beitritt der Pfarrer zur Vaterländischen Front[37] und trug wesentlich dazu bei, dass es zu einer Novellierung des Protestantenpatents nicht kam. Eine solche war mit dem VF-Beitritt junktimiert worden. Einer solchen das Gewissen belastenden Weisung des Oberkirchenrates widersetzte sich der zum Sprecher der Superintendenten bestimmte Oberhirte der größten Superintendenz Johannes Heinzelmann (1873–1946), der als „Vertrauensmann" der Kirche immer wieder das Wort ergriff und zu den Maßnahmen der Regierung kritisch Stellung nahm[38]. Als „*Notbischof*" ist er in die Geschichte eingegangen. Als der Oberkirchenrat Gedächtnisgottesdienste für den ermordeten Bundeskanzler Dollfuß anordnete, hat er diese Weisung heftig kritisiert, viele Pfarrer haben sie als einseitigen Eingriff in ihren Amtsauftrag abgelehnt.

36 Inge Gampl, Österreichisches Staatskirchenrecht 1918 bis 1920, in: Convivium utriusque iuris. Festschrift für Alexander Dordett, Wien 1976, 367–380, 369.

37 Helmut Gamsjäger, Die Evangelische Kirche in Österreich in den Jahren 1933 bis 1938 unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der deutschen Kirchenwirren, masch. phil. Diss. Wien 1967; ders., Evangelische Kirche und „Vaterländische Front", in: Zeitgeschichte 6 (1978/79) 165–176.

38 Gustav Reingrabner/Karl Schwarz (Hg.), Quellentexte zur österreichischen evangelischen Kirchengeschichte zwischen 1918 und 1945 (= Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich [JGPrÖ] 104/105), Wien 1989; Karl Schwarz, Der Notbischof. Anmerkungen zu J. Heinzelmanns gesamtkirchlichem Vertrauensamt, in: JGPrÖ 103 (1987) 151–178.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Die Position der Evangelischen Kirche war gekennzeichnet durch ihre deutschnationale Imprägnierung, die durch eine massive Übertrittsbewegung (1934) vertieft wurde. „*Politisch Missvergnügte*" benützten durch ihren Austritt aus der römisch-katholischen Kirche ein grundrechtsgesichertes „Ventil", das den katholischen Ständestaat peinlich berührte. Deshalb wurde die behördliche Verfahrensweise verändert und der Rechtsweg behindert. Auch die Verweigerung des Beitritts zur VF als der einzigen zugelassenen politischen Einheitsbewegung war ein demonstrativer Akt gegen das „neue Österreich". Der Ständestaat verstand sich als Widerstand gegen die Anschlussbewegung, die 1933 durch die Entwicklung in Deutschland großen Aufwind erhalten hat. Der Ständestaat hatte in der Gegenreformation seinen Identität stiftenden historischen Bezugspunkt gefunden und Kaiser Ferdinand II. (1578–1637), den Vollender der Gegenreformation, als historisches Vorbild für Engelbert Dollfuß (1892–1934) ausgegeben.

Die Evangelischen Pfarrämter – das gilt auch für einzelne Pfarrämter in Oberösterreich[39] – waren Agenturen des Anschlusses, setzten ihre Hoffnung auf den Anschluss an das Mutterland der Reformation. Es kam zu einer Symbiose zwischen den Protestanten und den Nationalsozialisten. Letztere benützten vielfach das kirchliche Vereinswesen, um ihre politische Tätigkeit zu tarnen. Verfolgungsmaßnahmen durch den Ständestaat wurden dann postwendend als Verletzung der Religionsfreiheit gebrandmarkt. Die Evangelische Kirche stand plötzlich im Ruf, eine *Nazikirche* zu sein[40], weil ihr Widerstand gegen den katholischen Ständestaat oft zwiespältig geblieben ist. Den Beitritt zur VF zu verweigern, war konfessionell begründet, traf sich aber mit dem politischen Widerstand der Nationalsozialisten[41]. Erst 1937 ist es an dieser Stelle zu einem Wandel gekommen: Superintendent Heinzelmann nahm seine Vorbehalte gegen den Beitritt zurück und trat in Verhandlungen mit der Regierung über eine Novelle des Protestantenpatents ein. Aber die Zeit reichte nicht mehr aus.

Die Ära des Dritten Reiches wurde einmal gekennzeichnet durch den Dreischritt von der Begeisterung über die Ernüchterung zur Verweigerung[42], wobei schon im Herbst 1938 die Ernüchterung datiert wurde. Die ersten kultuspoli-

39 Günter Merz, „Im Streite zur Seite ist Gott uns gestanden". Pfarrer Gerhard Fischer, Christ und Nationalsozialist, in: JGPrÖ 124/125 (2008–2009) 102–120.

40 Aus oberösterreichischer Perspektive zuletzt: Margit Mayr, Evangelisch in Ständestaat und Nationalsozialismus, Linz 2005, 65 ff.

41 Karl Schwarz, Die Trutzprotestanten im christlichen Ständestaat, in: Hans Paarhammer/Alfred Rinnerthaler (Hg.), Scientia canonum. Festgabe für Franz Pototschnig zum 65. Geburtstag, München 1991, 101–124.

42 Karl W. Schwarz, Bejahung – Ernüchterung – Verweigerung. Die Evangelische Kirche in Österreich und der Nationalsozialismus, in: JGPrÖ 124/125 (2008/2009) 18–38.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

tischen Maßnahmen der Nazis wurden mit großer Begeisterung mitgetragen: die Einführung des deutschen Zivileherechts, welches dem überkommenen konfessionellen Eherecht und dem damit verbundenen Eherechtswirrwarr in Österreich ein Ende bereitete. Aber schon bei der Säkularisierung des konfessionellen Schulwesens, das von den betroffenen Lehrern begrüßt wurde, gab es beim leitenden geistlichen Amtsträger im Oberkirchenrat Hans Eder (1890–1944) helles Entsetzen. Nun ging es Schlag auf Schlag. Das Protestantenpatent wurde völlig ausgehöhlt. Unter der Formel von der „*Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens*“[43] wurde nicht nur das kirchliche Schulwesen und der Oberkirchenrat entstaatlicht, sondern auch die Staatsleistungen an die Kirchen eingestellt, der Religionsunterricht massiv eingeschränkt, das Kirchengut requiriert und enteignet[44]. Eder datierte sein Damaskuserlebnis, das den glühenden Nationalsozialisten in einen NS-kritischen Beobachter verwandelte, mit dem Antrittsbesuch bei Hitler im Hotel Imperial[45] im März 1938, als er das Spießrutenlaufen des Wiener Oberhirten, Theodor Kardinal Innitzer (1875–1955), durch die Kolonnen der SA mit ansehen musste. In einem österreichischen Kirchenkampf hat sich Eder tapfer behauptet und bis zuletzt jedweder ideologischen Instrumentalisierung widersetzt[46].

8. Staat und Kirche in der Zweiten Republik

Auch zu diesem Abschnitt können nur einige Stichworte genannt werden. Der Evangelischen Kirche blies nach 1945 ein kalter Wind ins Gesicht. Sie musste sich infolge ihrer, wie es hieß: großen „Angepasstheit“ zwischen 1938 und 1945 den Vorwurf „Nazikirche“ gefallen lassen, der weniger aus den Jahren des „Dritten Reiches“ herstammte, in denen die Kirche trotz ihrer Eingliederung in die Deutsche Evangelische Kirche (Reichskirche) an ihrem Namen (Evangelische Kirche in „Österreich“) festhielt. Die Konnotation der Kirche mit dem Nationalsozialismus rührte aus den Jahren des Ständestaates, der die

43 NS-„Erfolgsbericht“ vom Mai 1939, abgedruckt bei Maximilian Liebmann, Theodor Innitzer und der Anschluß. Österreichs Kirche 1938, Graz-Wien-Köln 1988, 240–253.

44 Rudolf Zinhobler, Die evangelische Kirche, in: Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934–1945 Bd. II, Wien-München-Linz 1982, 188–195; ders., Die Entwicklung des Protestantismus in Oberösterreich – Schwerpunkte und Wendepunkte, in: JGPrÖ 121 (2005) 443–470, 461.

45 Leopold Temmel, Hans Eder (1890–1944). Erster Bischof der Evangelischen Kirche Österreichs, in: Oberösterreicher Bd. 7, Linz 1991, 87–102; Schwarz, Bejahung – Ernüchterung – Verweigerung, 19 f.

46 Karl W. Schwarz, Ein Kirchenkampf in Österreich? Zum Konflikt um das Bischofsamt, in: Katarzyna Stokłosa/Andrea Strübind (Hg.), Glaube – Freiheit – Diktatur in Europa und den USA. Festschrift für Gerhard Besier zum 60. Geburtstag, Göttingen 2007, 141–158.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Angehörigen der Minderheitskirche den Nazis in die Arme getrieben habe. Nach 1945 hatten sie dafür bitteres Lehrgeld zu bezahlen. Im Zuge der Entnazifizierungsverfahren wurde bei Ämterverleihungen eine peinliche kirchenhoheitliche Kontrolle durchgeführt und beispielsweise die Bestätigung der Superintendentenwahlen 1946 über ein Jahr bis Herbst 1947 hinausgezögert, weil bei einem Kandidaten eine Mitglied bei der NSV festgestellt wurde[47]. Ein in die Fassung eines Bundesverfassungsgesetzes gebrachter Entwurf einer Protestantenpatentnovelle wurde vom Kultusamt mit Rücksicht auf die ungeklärte Konkordatslage zurückgewiesen. Gerade der Unterstaatssekretär für Kultusfragen in der provisorischen Regierung Renner, *Ernst Hefel* (1888–1974)[48], der 1938 aus der Leitung des Kultusamtes entfernt worden war, zeigte der Evangelischen Kirche wenig Entgegenkommen, ja wies sie brüsk zurück, weil er sie „in capite et membris" für reformbedürftig erachtete.

Über der Frage der Gültigkeit des Konkordates – im Sinne der vom Staatsvertrag 1955 bekräftigten Okkupationstheorie, die davon ausging, dass Österreich das erste Opfer der Hitler'schen Aggressionspolitik gewesen sei, schwelte ein schwerer Koalitionsstreit[49]. Denn Vizekanzler Adolf Schärf (1890–1965) vertrat die gegenteilige Annexionstheorie, dass der „Anschluss" 1938 unter Beteiligung der österreichischen Bevölkerung erfolgt sei – mit der Konsequenz, dass das Konkordat von 1933/34 im März 1938 ebenfalls untergegangen sei. Er lehnte die Okkupationstheorie deshalb ab, weil sie mit der völkerrechtlichen Anerkennung des Konkordates zu einer Rehabilitation des Ständestaates beigetragen hätte.

Unter Bundesminister Heinrich Drimmel (1912–1991) wurde ein neues Kapitel in der Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechts geschrieben[50]. Er hatte anlässlich seines Amtsantritts 1954 die kultuspolitische Losung ausgegeben[51]: „*freie Kirche im freien Staat*" – ein berühmtes Zitat des italienischen Staatsmannes Graf Camillo Benso di Cavour (1810–1861). Da dieser damit aber einen von der kirchlichen Kuratel befreiten Staat meinte, wurden sofort

47 Karl W. Schwarz, 60 Jahre Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark, in: Blätter für Heimatkunde 81 (2007) 77–85.

48 Maximilian Liebmann, Die staatskirchenrechtlichen Positionen Ernst Hefels in der Konfrontation mit den Bischöfen nach dem Ende des NS-Regimes, in: Alemannia Studens 6 (1996) 41–50.

49 Manfried Rauchensteiner, Die Zwei. Die große Koalition in Österreich 1945–1966, Wien 1987, 316 ff.

50 Karl W. Schwarz, „Am Ende des konstantinischen Zeitalters". Heinrich Drimmel und die österreichische Kultuspolitik, in: Helmut Wohnout (Hg.), Demokratie und Geschichte. Jahrbuch des Karl von Voglsang-Instituts zur Erforschung der Geschichte der christlichen Demokratie in Österreich 9/10 (2005/2006), Wien-Köln-Weimar 2007, 209–225.

51 Heinrich Drimmel, Freie Kirche im freien Staat, in: Hans Lentze/Inge Gampl (Hg.), Speculum Iuris et Ecclesiarum. Festschrift für Willibald M. Plöchl zum 60. Geburtstag, Wien 1967, 55–66.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

besorgte Stimmen laut, der Kultusminister verfolge eine Politik der Trennung von Staat und Kirche[52]. Deshalb sah er sich veranlasst, die zitierte Formel durch eine andere, durch eine christologische Formel: *unvermischt und ungetrennt* zu erläutern. Die zwei Naturen Christi applizierte er auf das Verhältnis von Staat und Kirche. Damit konnte er die Besorgnisse ausräumen. Unter seiner Ressortleitung kam es zur Lösung der Konkordatsfrage (1957). Allerdings hatte schon 1956 der Sozialhirtenbrief der katholischen Bischöfe einen Brückenschlag zur Sozialdemokratie hergestellt[53]. Nach der Wahl Schärfs zum Bundespräsidenten (1957) gab er zu erkennen, dass er Bundespräsident aller Österreicher sein und die kulturkämpferischen Auseinandersetzungen der 1. Republik vermeiden wolle. Er machte damit den Weg frei zu Neuverhandlungen einzelner Konkordatsmaterien (mit Ausnahme des Eherechts), die in einzelnen Gesetzen realisiert wurden (Schulvertrag, Vermögensvertrag, Diözesanerrichtungsverträge Eisenstadt, Feldkirch, Innsbruck) – und in deren Windschatten zu den Verhandlungen mit der Evangelischen Kirche[54].

9. Das Protestantengesetz

Das Protestantengesetz vom 6. Juli 1961/Bundesgesetz über *äußere* Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (BGBl. Nr. 182/1961)[55] – es wurde vom österreichischen Parlament beschlossen und hat der Evangelischen Kirche ein Höchstmaß an Freiheit gebracht, ja an einzelnen Punkten ist zu sehen, dass es ein Plus gegenüber den konkordatären Regelungen beinhaltet (politische Klausel bei Bischofsernennungen; Einvernehmen bei Diözesangründungen). Es setzt ein mit einer Verfassungsbestimmung in § 1. Nur so konnte neben der gesetzlichen Anerkennung der Ev. Kirchen A.B., H.B. auch eine solche der Evangelischen Kirche A.u.H.B., die sich aus zwei juristischen Personen (Ev. Kirche A.B., Ev. Kirche H.B.) zusammensetzt, erwirkt werden. Sie war freilich heftigen Invektiven („staatskirchenrechtliches Monstrum") ausgesetzt[56].

52 Willibald M. Plöchl, Vom Grundrecht der Kirchenfreiheit, St. Pölten 1977, 28.
53 Maximilian Liebmann, Von der Dominanz der katholischen Kirche zu freien Kirchen im freien Staat – vom Wiener Kongress 1815 bis zur Gegenwart, in: Geschichte des Christentuims in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart, Wien 2003, 361–456.
54 Martina Wieninger, Der Dialog zur Neuregelung des Verhältnisses von Staat und evangelischer Kirche in Österreich in der Zweiten Republik, Diplomarbeit Klagenfurt 1985, 22 ff.
55 Günter Sagburg/Hans Schima jun., Evangelische Kirche, in: Rechtslexikon. Handbuch des österreichischen Rechts für die Praxis, 50. Lieferung, Wien 1966; Otto Fischer, Das Protestantengesetz 1961.
56 Inge Gampl, Österreichisches Staatskirchenrecht der Gegenwart, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 14 (1964) 267 ff.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Es handelt sich beim Protestantengesetz um ein „paktiertes Gesetz", das vor dem Hintergrund des Konkordates ausverhandelt wurde und alle Fragen von beiderseitigem Interesse von Staat und Kirche regelte; dass es nicht im Wege eines „Kirchenvertrages" zustande gekommen ist, war und blieb ein „*unerledigter Wunsch*"[57] nicht nur der Kirche, sondern auch des Ministers Drimmel und seines Referenten Günter von Sagburg (1928–2000), der zwischen 1954 und 1994 an dieser Scharniere zwischen Staat und Kirche wirkte und von dem kultuspolitischen Neuansatz seines Ministers überzeugt war[58]. Eine solche vertragliche Lösung scheiterte aber am Widerspruch des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, weil die Evangelische Kirche kein Völkerrechtssubjekt ist. Sieht man davon ab, war das Protestantengesetz aber die authentische Realisierung des Drimmel'schen Programms von der freien Kirche im freien Staat[59].

Auf kirchlicher Seite verdient als Verhandlungsführer Bischof Gerhard May (1898–1980) genannt zu werden. Seit 1944 mit der geistlichen Leitung der Kirche betraut, war ihm die grundsätzliche „*Austrifizierung*" der Kirche ein besonderes Anliegen, dass sie ihren „deutschen Akzent" verliert und sich als Kirche „in Österreich" und „für Österreich" versteht[60]. Dafür hat er den Grund gelegt, 1961 ist die Saat aufgegangen.

Er hatte die Hauptlast zu tragen, als es nach 1945 galt, die Vorurteile gegenüber der Evangelischen Kirche abzubauen. Sein Engagement in der Flüchtlingsfrage hat ihm große Reputation eingetragen. Die Leistung der Kirche bei der Integration vieler volksdeutscher Flüchtlinge in Österreich war beachtlich[61], insbesondere der Siebenbürger Sachsen und Donauschwaben in Oberösterreich[62]. In den 60er-Jahren, als die vielen Flüchtlinge die Teilung der oberösterreichischen Superintendenz notwendig machte[63], rechnete die Kirche bei

57 Gerhard May, Unerledigte Wünsche im Protestantengesetz, in: Willibald M. Plöchl/Inge Gampl (Hg.), Im Dienste des Rechtes in Kirche und Staat. Festschrift für Franz Arnold, Wien 1963, 150–153.

58 Karl W. Schwarz, In memoriam Günter Sagburg, in: Österreichisches Archiv für Recht & Religion 47 (2000) 357–360.

59 Heinrich Drimmel, Mein Beitrag zum Protestantengesetz, in: Glaube und Heimat 40 (1986) 40–47; ders., Der Weg zum Protestantengesetz, in: Robert Kauer (Hg.), Bilanz für die Zukunft, Wien 1989, 97–117.

60 Karl W. Schwarz, Die evangelischen Kirchen in Österreich und der Staat von 1945 bis heute, in: Michael Bünker (Hg.), Evangelische Kirchen und Europa, Wien ²2006, 123–147.

61 Rudolf Leeb, Die Heimatvertriebenen und Flüchtlinge nach 1945 und die evangelische Kirche in Österreich: Auswirkungen der Migration auf eine „Diasporakirche", in: Uwe Rieske (Hg.), Migration und Konfession. Konfessionelle Identitäten in der Flüchtlingsbewegung nach 1945, Gütersloh 2010, 167–201.

62 Volker Petri, Österreich – Deine Siebenbürger Sachsen, Dresden 2001; Evangelisches Museum Oberösterreich Rutzenmoos, 62 (Schautafel der Flüchtlingsströme).

63 Amtsblatt der Ev. Kirche in Österreich Nr. 56 und 57/1966 – Kundmachung in: BGBl. Nr. 81/1966.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

420.000 Mitgliedern mit 15% zugewanderten heimatvertriebenen Volksdeutschen 60.000.

10. Schluss

Das letzte Wort führt jedoch weit über das Protestantengesetz hinaus, wir verdanken es Bundespräsident Rudolf Kirchschläger (1915–2000): Die Evangelischen seien nicht bloß eine zu duldende Minderheit, sondern ein unverzichtbarer Teil des Ganzen[64].
Hinter seiner persönlichen Wertschätzung schimmerte auch jene der Republik Österreich durch. Es war eine sensible Aussage und sie erfolgte an einem markanten Zeitpunkt: im Toleranzpatentjubiläumsjahr, bei der Einweihung der Jubiläumskirche in Afritz/Kärnten (11.10.1981). Mit dieser unmissverständlichen Aussage zog der Bundespräsident eine eindrückliche Zwischenbilanz über den langwierigen und keineswegs abgeschlossenen Prozess, der von der Glaubenseinheit zur religiösen Vielfalt, von der Toleranz zur Religionsfreiheit führt[65].

64 Dieter Knall (Hg.), Auf den Spuren einer Kirche. Evangelisches Leben in Österreich, Wien 1987, 105 (Abbildung).
65 Karl W. Schwarz, „Religion" in Österreich. Von der Glaubenseinheit zur religiösen Vielfalt, in: Hannes Androsch (Hg.), Österreich. Geschichte, Gegenwart, Zukunft, Wien 2010, 432–445.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines

Jahr/Year: 2011

Band/Volume: 156

Autor(en)/Author(s): Schwarz Karl

Artikel/Article: Von der Toleranz zur Religionsfreiheit. 183-197